

	Geleitwort	2
Beiträge	Die gefährdete Bildung Dr. Albrecht Hüttig, Stuttgart	3
	Die Berliner Volksinitiative „Schule in Freiheit“ Kurt Wilhelm, Berlin	6
	Die Volksinitiative „Schule in Freiheit“ in Brandenburg Christoph Schröder, Schwielowsee	9
	Verfahrensrechtliche Anforderungen und Pflichten des Landesgesetzgebers bei der Regelung der Finanzhilfen für Ersatzschulen Prof. Dr. Matthias Dombert, Potsdam	12
Büchertisch	Kritische Bemerkungen zur neuen Kommentierung des Art. 7 Abs. 4 GG in der sechsten Auflage des Grundgesetz-Kommentars, herausgegeben von Ingo v. Münch und Philip Kunig Dr. Thomas Langer, wissenschaftlicher Leiter des IfBB	18
	Glosse Noch ein Opfer des Missbrauchs an der Odenwaldschule: Die Vereinigung Deutscher Landerziehungsheime Rechtsanwalt Prof. Dr. Johann Peter Vogel, Berlin	22

Geleitwort

Alles scheint sich zu bewegen – aber ein Fortschritt ist nicht zu sehen. Beständig wird innoviert – aber es entsteht eher Chaos als Besserung. „Richtige“ Schritte nach vorn finden sich am Ausgangspunkt wieder. Ist das die Bilanz unserer Bildungspolitik? PISA schreckt seit Jahren Bildungspolitiker mit den immer gleich bleibenden Statistiken, wonach Bildung in Deutschland schichtenspezifisch ist und bleibt. Die OECD preist seit Jahren als Allheilmittel die zwölfjährige Einheitsschule, aber es finden sich keine Mehrheiten dafür. Die Dauer der Gymnasiumslaufbahn wird verkürzt, aber der Trend geht zurück zur alten Laufzeit. Das Zauberwort Inklusion ist auf dem Wege zur Gemeinsamkeit behinderter und unbehinderter Schüler, aber die Ideologie scheint den Nutzen schon wieder einzuholen. Weil Politiker nur für eine Wahlperiode planen und arbeiten können, gerät Bildungspolitik kurzatmig und frustrierend. Politische Kompromisse verwässern gute Initiativen; zurück bleibt Frust. Alles soll messbar werden, also geht es in der Bildungspolitik nicht mehr um Bildung als Basis menschlicher Existenz, sondern als Instrument der Output-Optimierung. ALBRECHT HÜTTIG berichtet über einen Tagungsbericht zum Thema „Wozu Bildungsökonomie?“.

In der Bürgerschaft gärt es. Die staatliche Schule steht vielfältig in der Kritik. Volksinitiativen machen sich auf, sammeln Tausende von Unterschriften, erreichen Anhörungen in Landtagen und untereinander Konsens in Richtung mehr Selbstständigkeit der Schulen – aber zugleich stöhnen Schulleiter in ganzseitigen Beiträgen in der FAZ über die Zumutungen der Selbstständigkeit. KURT WILHELMI und CHRISTOPH SCHRÖDER berichten über ihre Erfahrungen.

Schulen in freier Trägerschaft sind die Sündenböcke: sie breiten sich aus, fördern die Segregation und verhindern die Integration. Dass das Grundgesetz in Art. 7 einerseits Integration (Abs. 1), andererseits aber auch Vielfalt (Abs. 4 und Abs. 5) im Schulwesen als Verfassungsprinzipien und pädagogische Grunderkenntnis spiegelt, wird von der Phalanx der Etatisten glatt übersehen. MATTHIAS DOMBERT vertritt die Normenkontrollklage vieler Landtagsabgeordneter gegen die neue Finanzhilferegelung vor dem Brandenburgischen Verfassungsgericht und lässt uns in seinem Beitrag teilnehmen an der Entwicklung entscheidender verfassungsrechtlicher Fragen, ob nämlich der Gesetzgeber bei Kürzungen der Finanzhilfe nur die Haushaltslage des Landes im Blick haben darf oder nicht auch die Situation der betroffenen Schulen zu berücksichtigen hat. Der weit verstandene Spielraum des Gesetzgebers erscheint zu weit, wenn er nicht nachprüfbar transparent, sachgerecht und realitätsnah ausgefüllt wird. – THOMAS LANGER kritisiert pars pro toto für eine Reihe von Autorenwechseln an Grundgesetz-Kommentaren die konträre Neufassung zu Art. 7 Abs. 4 GG im Kommentar von v. MÜNCH. – Im nächsten Heft bringen wir eine Besprechung eines neuen erstaunlichen Urteils des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zur Kann-Kinder-Frage (s. R&B 1/11). Literatur und Rechtsprechung lassen sich offenbar von der Furcht der Schulverwaltungen infizieren, das staatliche Schulwesen werde von den zehn Prozent freier Schulen verdrängt. Vorrang der staatlichen Schule oder Gleichrang der freien Schule – das wird uns noch einige Zeit beschäftigen.



Beiträge Die gefährdete Bildung

DR. ALBRECHT HÜTTIG, STUTTGART,

MITGLIED DES VORSTANDES DES BUNDES DER FREIEN WALDORFSCHULEN

**Reformen,
aber mit
welchem Ziel?**

Bildungsreformen – ein Ende ist nicht abzusehen. Seit dem sogenannten PISA-Schock ist das Augenmerk auf (vor)schulische Bildung intensiviert worden, zeigte es sich doch, dass in Deutschland viel nachzuholen sei, denn im PISA-Ranking manifestierte sich Mittelmäßigkeit. Es steht außer Diskussion, dass Bildungsdebatten legitim und Bildungsbenachteiligungen ebenso evident wie zu beseitigen sind,¹ aber aus welchen Motiven wird Bildung reformiert bzw. soll Bildung reformiert werden? Da allgemeenschulische Bildung auch zum Studium führt, stößt man unmittelbar auf den sogenannten Bologna-Prozess im Hochschulwesen, auch er wird kontrovers diskutiert.² Alles scheint in Bewegung. So wurde z.B. die Früheinschulung und das G 8 propagiert, doch beides befindet sich wieder im Rückzug, G 9 darf in manchen Bundesländern wieder gewählt werden. Provokativ titelt CHRISTIAN FÜLLER: „Nach dem Pisaschock – 10 Jahre Wirrwarr“.³

**Viel Messung,
aber keine Besserung**

Differenzierte Kritik am Bildungswesen zeichnet die hier thematisierte Schrift „Wozu Bildungsökonomie?“ aus.⁴ Generell warnen die Autoren dieser Publikation vor der Dominanz einer Bildungsökonomie, welche Bildung zur Ware degradiert, welche den Kompetenzansatz auf eine Input-Output-Kalkulation reduziert und Hochschulen wie Schulen quasi zu Produzenten von Zielen mutieren lassen will, die seitens des Staates und gesellschaftlicher Gruppen, besonders der Wirtschaft, postuliert werden.⁵ Erschwerend bis ärgerlich sind die Begleiterscheinung, welche MANFRED BECKER mit den Worten charakterisiert: „In Schulen und Hochschulen sind die Akkreditierungsagenturen, die Evaluierungsbüros, die Zertifizierungsinstanzen und die Controllingabteilungen eingefallen wie die Stare in Kirschbäume. TIMMS und PISA untersuchen mit Herzblut die Qualität der Schulbildung, erarbeiten Benchmarks und beschäftigen eine wachsende Zertifizierungsindustrie.“ Dass dadurch die Bildungsqualität verbessert wird, bleibt eine offene Frage.⁶

**Bildung,
instrumentalisiert
als Wirtschaftsfaktor**

SILJA GRAUPE zeichnet die Genese einer solch einseitigen Bildungsökonomie nach. Zitate aus OECD-Publikationen von 1966 weisen unmissverständlich in eine inakzeptable Richtung: „Heute versteht es sich von selbst, dass auch das Erziehungswesen in den Komplex der Wirtschaft gehört, dass es genauso notwendig ist, Menschen für die Wirtschaft vorzubereiten wie Sachgüter und Maschinen. Das Erziehungswesen steht nun gleichwertig neben Autobahnen, Stahlwerken und Kunstdüngerfabriken. Wir können nun, ohne zu erröten, und mit gutem ökonomischen Gewissen versichern, dass die Akkumulation von intellektuellem Kapital der Akkumulation von Realkapital an Bedeutung vergleichbar – auf lange Dauer vielleicht sogar überlegen – ist.“⁷ Der Begriff „Humankapital“, durch die Nobelpreisträger der Wirtschaftswissenschaft THEODORE W. SCHULTZ und GARY S. BECKER in

1 Cf. Bildungserfolg. Auf die Eltern kommt es an, Focus –Schule (Nr.6) vom 01.12.2011; Bertelsmannstiftung, Pressemitteilung vom 11.03.2012 zum „Chancenspiegel“: Chancengerechtigkeit: Nachholbedarf in allen Bundesländern; KAI MAAZ, FRANZ BAERISWYL und ULRICH TRAUTWEIN, Herkunft zensiert? Leistungsdiagnostik und soziale Ungleichheiten in der Schule. Eine Studie im Auftrag der Vodafone Stiftung Deutschland 2011.

2 Cf. beispielhaft die Positionen der Humboldt-Gesellschaft für Wissenschaft, Kunst und Bildung e.V.: Kritik am Bologna-Prozess reißt nicht ab, Mannheim 2009.

3 Spiegel-Online, 2.12.2011.

4 Wozu Bildungsökonomie? Fachtagung 2011; 2012 vom Deutschen Lehrerverband herausgegeben.

5 MANFRED BECKER, Bildungsökonomie. Möglichkeiten – Risiken – Grenzen, ibd. S. 8 ff.

6 Ibd. S. 14 f.

7 SILJA GRAUPE, Humankapital, Wie der bildungsökonomische Imperialismus das Denken über Bildung bestimmt, in: Wozu Bildungsökonomie? S. 35.

der 'Chicago School' maßgeblich geprägt, reduziert den Menschen in evidenter Weise auf eine Dingebene. Hinzu kommt, dass diese Vertreter überzeugt sind, ihre neoliberale markt- und ökonomiefixierte Methode sei sowohl allein gültig als auch geeignet, auf alle Gebiete menschlicher Existenz angewandt zu werden, so z.B. auch auf die Religion, auf die Familie. Das ist in der Tat eine Anmaßung, die den von SILJA GRAUPE gewählten Titel vom 'ökonomischen Imperialismus' legitimiert. Wenn Bildung in einer derartig instrumentalisierten Weise gesehen wird, ist es leicht verständlich, weshalb PISA als scheinbar unbestreitbare valide Aussage über Bildungsqualität insgesamt rezipiert wird, so u.a. bei Studien des Ifo-Instituts.¹

**Bildung – Entfaltung
der Persönlichkeit
schließt Determination
aus**

Das ist eine immense Gefahr, die jeglichem modernen Rechts- und Verfassungsdenken diametral entgegengesetzt ist. Der Mensch ist eben gerade nicht Instrument von etwas ihn Bestimmendem. Die Grundrechte, wie in der UN-Menschenrechtskonvention oder dem Grundgesetz kodifiziert, oder das Wohl des Kindes, eigens in der Kinderrechtskonvention dokumentiert, und das Teilhaberecht aller Menschen – Ziel der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung – sind alleiniger Maßstab. Bildung basiert in diesem Zusammenhang immer auf der Entfaltung der Persönlichkeit.² Das schließt ökonomistische oder ähnliche Determinationen aus.

**Reformen
gegen den
Volkswillen?**

Der hier aufgezeigten Diskrepanz widmet JOCHEN KRAUTZ seinen Artikel 'Bildungsreform und Propaganda'. Auch er beurteilt das neoliberale Menschbild und die daraus abgeleitete Bildungskonzeption als abwegig. Das Selbstverständnis der PISA-Akteure ist nicht deskriptiv. So heißt es: „Man muss sich darüber im Klaren sein, dass die PISA-Tests mit ihrem Verzicht auf transnationale curriculare Validität (...) und der Konzentration auf die Erfassung von Basiskompetenzen ein didaktisches und bildungstheoretisches Konzept mit sich führen, das normativ ist.“ Somit ist naheliegend, Bildung mittels eines reduktionistischen Tests durch mediale Resonanz aktiv so umgestalten zu wollen, wie es dem Bild des homo oeconomicus entspricht. Partner müssen gesucht werden, die diesen Trend unterstützen und so die sogenannte öffentliche Meinung gestalten. Daher nimmt es nicht Wunder, wenn diesbezüglich namhafte Institutionen von JOCHEN KRAUTZ aufgezählt – Bertelsmann-Stiftung, IfO-Institut, Aktionsrat Bildung, BDI, BDA etc.³ – und deren Ziele kritisch hinterfragt werden. Da das Selbstverständnis der Bertelsmann-Stiftung publiziert ist, fällt die kritische Analyse nicht schwer: „Kunst des Reformierens“ heißt deren Programm. Darin finden sich beispielsweise Sätze wie diese: „Um ihrer politischen Verantwortung gerecht zu werden, muss eine Regierung sich im Zweifelsfall auch gegen den empirischen und kontingenten Volkswillen durchsetzen. Politische Entscheidungen, die der gegebenen Mehrheitsmeinung entgegenstehen, sind nur auf den ersten Blick demokratietheoretisch bedenklich“ – JOCHEN KRAUTZ kommt zu dem konsequenten Schluss, dass die Demokratie zur Scheindemokratie mutiert, wenn so verfahren wird. Da dieses Strategiepapier ferner Anweisungen gibt, wie Opposition gegen die eigenen Ziele verhindert und aufgesplittert werden soll, mag sein Vergleich mit Methoden der Stasi gegen Oppositionelle übertrieben scheinen, er ist aber legitim.⁴ Wenn solche Tendenzen

1 Ibid. S. 42.

2 UN-Resolution Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 10.12.1948, cf. Artikel 1 und 26; UN-Kinderrechtskonvention, 20.09.1989, cf. Art. 3,1; UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, 13.12.2006, cf. Art. 24; SILJA GRAUPE verweist auf die Landesverfassung von NRW, Art. 7.

3 JOCHEN KRAUTZ, Bildungsreform und Propaganda: Strategie und Durchsetzung eines ökonomistischen Bildungsverständnisses, in: Wozu Bildungsökonomie?, S. 63 f.

4 DERS., S. 66, er zitiert: „Ein geschickter Partizipationsstil zeichnet sich dadurch aus, dass flexible und neue Formen der Inklusion das Widerstandspotenzial großer Interessengruppen und (Teilen) der Opposition aufzubrechen versuchen. Reformen können auch so konzipiert werden, dass sie manche Interessengruppen begünstigen und andere benachteiligen, um so eine potenziell geschlossenen Abwehrfront zu verhindern.“

immer mehr Raum gewinnen, Bildung nach der „Theorie des ökonomischen Imperialismus“ umzugestalten, sei es an der Zeit, so seine appellativen Schlusssätze, „dass nicht nur Wissenschaftler, sondern Eltern, Lehrer und alle Bürger die Hoheit über ihr Bildungswesen zurückfordern.“¹

**Keine Okkupation
der Bildung für
Staats- und
Wirtschaftsinteressen**

Diese Forderung ist sehr ernst zu nehmen und zu unterstützen. Interessanterweise ist sie historisch gesehen nicht neu, anders gesagt: ihre Aktualität weist eine lange Kontinuität auf. Während der Revolutionszeit nach dem Ende des Ersten Weltkrieges wurde die erste Waldorfschule gegründet. RUDOLF STEINER forderte für diesen sich selbst verwaltenden Schultypus, dass „nichts hineinreden oder hineinregieren“ solle, was Staats- oder Wirtschaftsinteressen entspreche, da die Bildung, wie oben angesprochen, zu den Grundrechten gehört, somit ein eigenes Rechtsgut darstellt.² Bildung ist selbstverständlich nichts in der Gesellschaft Isoliertes, es ist auch gar nichts dagegen einzuwenden, dass es Veränderungen von Bildungszielen gibt, dass z.B. Bildungsziele nicht nur auf Inhalte, sondern auch auf Fähigkeiten ausgerichtet sind. Wogegen sich jedoch zur Wehr gesetzt werden muss, ist die Tendenz, dass nichtpädagogische Akteure Bildung für ihre Vorstellungen und Ziele okkupieren – zumal sie pädagogisch gar nicht qualifiziert sind. Es würde wohl heftigere gesellschaftliche Reaktionen geben, wenn die imperiale Bildungsökonomie sich in gleicher Weise in die Ausbildung und Praxis von Theologen oder Juristen einmischen würde.

**Monopolartig forcierte
Umsteuerung des
Bildungssystems?**

Lautet ein Tagungstitel: „Irrwege der Unterrichtsreform“, so ist das Programm. Veranstaltet von der Gesellschaft für Wissen und Bildung ging es auch hier über die zentrale Frage, was Bildung sei und inwiefern sogenannte Reformen des Bildungswesens gefährliche Tendenzen für die Schüler aufweisen. Der zusammenfassende Bericht von AXEL BERND KUNZE thematisiert die realen negativen Konsequenzen für den Unterricht, die der „monopolartig forcierten Umsteuerung des Bildungssystems“ geschuldet seien, eine Zielsetzung „die auf inhaltsleere Kompetenzen statt solides Fachwissen, oberflächliche Information statt Bildungserlebnisse, Funktionalisierung statt Sinngebung setzt.“³ RAINER BREMER bringt seine Ausführungen zu inhaltsentleerten Kompetenz- und Methodenansätzen auf den provokativen Nenner: „Den bildungspolitisch Verantwortlichen sind die Schüler egal ...“⁴ Es ist lohnenswert, sich mit den weiteren Beiträge dieser Tagung auseinanderzusetzen, denn sogenannte Bildungsreformen, die sich in der Praxis als fragwürdig bzw. unsinnig erweisen, müssen korrigiert werden, wobei Bildungsministerien und Bildungspolitikern diejenigen sind, die den Dialog suchen sollten. Es spricht für ein akutes Dilemma, wenn am Ende des Schuljahres der Präsident des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes in einer Pressemittelung davor warnen muss, die Zeugnisse zu ernst zu nehmen, denn ihnen läge ein „primitives Leistungs- und Bildungsverständnis“ zugrunde, was in seiner Aussagekraft nicht valide sei.⁵

Was folgt aus dieser aktuellen Situation? Die Verantwortlichen in Schulen und Hochschulen sollten sich verstärkt als Anwälte ihrer Schüler und Studierenden verstehen, sie vor bildungsschädlichen Veränderungen schützen und sich vehementer in die Bildungsdiskussionen einbringen.



1 Ibd. S. 55 und 77.

2 RUDOLF STEINER, Kernpunkte des Sozialen Organismus, Gesamtausgabe Bd. 23, Dornach 1976, S. 10 ff.

3 <http://www.forumsozialethik.de/2012/03/25/irwege-der-unterrichtsreform/>

4 RAINER BREMER, Lernwerkstätten – über Illusionen zu praktischem Lernen (Kurzfassung), S. 2; <http://bildung-wissen.eu/fachbeitraege/bildung-und-beruf/learnwerkstatten-uber-illusionen-zu-praktischem-lernen.html>

5 PM des BLLV vom 27.07.2012.

Die Berliner Volksinitiative „Schule in Freiheit“

KURT WILHELMI, BERLIN, OMNIBUS FÜR DIREKTE DEMOKRATIE¹

OMNIBUS ist ein gemeinnütziges Unternehmen, das sich für die Verwirklichung der Direkten Demokratie durch das Recht auf Volksabstimmung einsetzt, z.B. in den Bundesländern und auf der Bundesebene. Genauso wichtig wie die Demokratie ist uns das Schulwesen, denn in den Schulen wächst die Mündigkeit, die Souveränität und die Kreativität der Menschen heran. Und dafür brauchen wir mündige Schulen, Schulen die sich und ihre Arbeit selbst bestimmen können.

Deshalb hat der OMNIBUS 1998 die Volksinitiative „Schule in Freiheit“ in Schleswig-Holstein unterstützt. Und deshalb hat sich 2009 im Berliner Büro des OMNIBUS ein Arbeitskreis aus Menschen gebildet, denen die Befreiung der Schulen ein Herzensanliegen ist. Eltern, Lehrer, Schulgründer, ehemalige Schüler. Ein Jahr lang haben wir wöchentlich beraten und mit vielen Menschen aus der Berliner Schulszene über die aktuelle Situation und ihre Nöte gesprochen. Dabei hat sich nach und nach der Inhalt für eine Volksinitiative gebildet und in entsprechenden Schriftmaterialien seine Form gefunden.

Volksinitiative und Volksentscheid

Die Entscheidung für das Instrument der Volksinitiative fiel bewusst. In der Berliner Verfassung ist die „Volksinitiative“ ein eigenes Verfahren und nicht zu verwechseln mit dem dreistufigen Verfahren, das zum Volksentscheid führt.² Während das dreistufige Verfahren auf eine konkrete Gesetzesänderung zielt, dient eine Volksinitiative eher dazu, ein Thema in die öffentliche Diskussion zu bringen. Wir wollten das Instrument der Volksinitiative dazu nutzen, Aufmerksamkeit für die brennende Schulfrage zu erzeugen und neue Ideen und Vorschläge mit einer größeren Öffentlichkeit zu besprechen und weiterzuentwickeln.

Die Inhalte der Volksinitiative bestanden aus drei Ideen bzw. Forderungen:

Forderungen

1. **Pädagogische Freiheit:** Die Schulen sollen die Inhalte und Qualitätsmaßstäbe ihrer Arbeit selbstständig gestalten können.
2. **Gleichberechtigte Finanzierung:** Die Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft sollen ohne Schulgeld zugänglich sein
3. **Selbstständige Organisation:** Alle Schulen, die dies wollen, sollen die weitestgehende organisatorische Selbstständigkeit erhalten.

Diese Ideen wurden in den Materialien der Volksinitiative weiter ausgeführt, vertieft und begründet.

Unterschriften- sammlung

Die Unterschriftensammlung startete am 18.05.2010. Innerhalb der darauffolgenden sechs Monate haben wir 29.165 Unterschriften gesammelt. Auf den Straßen und Plätzen Berlins, auf Wochenmärkten und Spielplätzen, auf Veranstaltungen, in den Schulen und Kitas. Dabei fanden zehntausende Gespräche statt, zehntausende kürzere oder längere Workshops über die Schulfrage. Besonders viel Offenheit und Zustimmung beim Sammeln der Unterschriften fanden unsere Ideen der gleichberechtigten Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft und der organisatorischen Selbstständigkeit der staatlichen Schulen. Mehr Gesprächs- und Diskussionsbedarf bestand bei unserer dritten Forderung, der nach der pädagogischen Freiheit. Doch gerade durch diese Idee waren die Gespräche auch besonders interessant.

¹ www.schule-in-freiheit.de; www.omnibus.org.

² Artt. 61 ff. Berl. Verf.

Die Medien begleiteten den Verlauf der Initiative mit vielen Reportagen und sachlichen Beiträgen. Es gab über 50 Medienberichte, auch große und sogar ganzseitige Artikel waren dabei. Am meisten interessierten sich die Medien für die Forderung nach der gleichberechtigten Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft. Aber auch die Ideen der selbständigen Organisation und der pädagogischen Freiheit tauchten in der Berichterstattung immer wieder auf (z.B. Interview im Tagesspiegel am 08.03.2011 „Der Staat steht den Schulen im Weg“).

Anhörung im Ausschuss für Bildung im Abgeordnetenhaus

Am 23.11.2010 übergaben wir die Unterschriften an den Parlamentspräsidenten WALTER MOMPER. Die darauffolgende amtliche Prüfung ergab 24.420 gültige Unterschriften. Damit hatten wir ein Rederecht im Landesparlament erworben, für das 20.000 gültige Unterschriften nötig sind. Durch dieses Rederecht kam es am 10.03.2011 zu einer öffentlichen Anhörung der Volksinitiative im Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie. Die Sitzung wurde wegen der vielen Besucher in drei zusätzliche Räume übertragen. Die Vertrauenspersonen der Volksinitiative MARGRET RASFELD, JOHANNES STÜTTGEN, HENNING GRANER, LAURA EHRICH und KURT WILHELMI stellten die Ideen und Forderungen der Volksinitiative vor und diskutierten mit den Ausschussmitgliedern.¹

Lernen für Prüfungen

Eine der Vertrauenspersonen war LAURA EHRICH, Schülersprecherin am staatlichen John-Lennon-Gymnasium. Sie schilderte mit plastischen Beispielen, wie sich die staatlich vorgegebenen Abschluss- und Zwischenprüfungen auf das gesamte Schulleben auswirken, und folgerte: *„Lernen wird zum bloßen Hinarbeiten. Man lernt doch nur für die Prüfungen und nicht, wie es immer so schön heißt, für das Leben. Lehrer und Schüler passen sich den Lehrplänen und den Prüfungsordnungen an und nicht andersherum, wie es sein sollte, dass die Lehrpläne und Prüfungen den Schülern dienen. Dies alles erzeugt Druck und kreiert Angst bei allen Beteiligten – Angst bei den Schülern, dem nicht gewachsen zu sein, Angst bei den Lehrern, ihre Schüler nicht gut genug vorbereitet zu haben, und Angst bei der Schulleitung, im Schulvergleich schlecht dazustehen. Es wirkt alles wie eine Fremdbestimmung, wie eine aufgedrückte Aufgabe von einem ominösen unbekanntem Prüfer, und dabei geht nicht nur die Lust der Schüler am eigenständigen Forschen verloren, sondern auch die Leidenschaft der Lehrenden, ihr Thema zu vermitteln und voll dahinterzustehen.“*

Neue Gerechtigkeit

Auch HENNING GRANER, Mitbegründer einer Schule in freier Trägerschaft, stellte das Prinzip der zentral vorgegebenen einheitlichen Lehr- und Prüfungsinhalte in Frage. Diese Einheitlichkeit werde immer damit begründet, dass Bildung vergleichbar sein müsse und erst dadurch Gerechtigkeit im Schulwesen entstehe. HENNING GRANER: *„Ich glaube nicht, dass das sinnvoll ist. Ich glaube, wenn es um die Gerechtigkeit geht, und das hat LAURA EHRICH in ihrem Eingangsstatement vorhin schon gesagt, sollte es nicht darum gehen, dass der Abi-Schnitt vergleichbar ist, sondern wenn es um Gerechtigkeit geht, in Fragen der Bildung, sollte es darum gehen: Wie wird eine Schule jedem einzelnen Kind gerecht? Das ist ein Begriff von Gerechtigkeit, den ich in Bezug auf Bildung für sinnvoll halte.“*

Neue Qualitätsmaßstäbe

Mitglieder des Ausschusses wendeten ein, man könne nicht alles dem Schulwesen überlassen. Es sei doch die Aufgabe der Politik, die Qualität an den Schulen zu garantieren und Qualitätsmaßstäbe und Standards zu definieren, die von den Schulen eingehalten werden. Hierzu sagte JOHANNES STÜTTGEN von der Volksinitiative: *„Hier wird dauernd von Standards geredet. Hier wird zum Beispiel nach dem Fallenlassen von Qualitätsmaßstäben gefragt. Genau das Gegenteil ist ja das Ziel. Wir kämpfen ja deswegen für die freie Schule, damit Qualitätskriterien endlich neu untersucht und entwickelt werden ... Ich glaube, dass man unterschiedliche Modelle entwickeln muss. Die sind noch gar nicht da. Die, die wir haben, sind*

¹ Siehe das Wortprotokoll der Anhörung: Abgeordnetenhaus von Berlin, Wortprotokoll BildJugFam 16/71.

veraltet, verbürokratisiert und längst besetzt. Insofern ist die Frage nach den Qualitätsmaßstäben für mich das A und O“. Auch die Abgeordneten gaben Beiträge, Statements und stellten Fragen, so dass es immer wieder auch Phasen gab, wo eine Verständigung und ein reger Austausch entstand. Man wünscht sich öfter solche Debatten auf der öffentlichen Bühne des Berliner Parlaments. Müssen dafür erst wieder 29.000 Unterschriften gesammelt werden?

Beschlussempfehlungen der Parteien

Nach dieser Anhörung haben alle Parteien eigene Beschlussempfehlungen ausgearbeitet, die in der darauffolgenden Ausschusssitzung und später auch im Plenum abgestimmt wurden. Die Beschlussempfehlungen der Oppositionsparteien enthalten vielfältige Vorschläge für weitreichende Umsetzungsschritte. Leider konnte nur die Beschlussempfehlung der Regierungsfractionen eine Mehrheit erzielen. Darin werden zwar einige wesentliche Grundsätze der Volksinitiative begrüßt und grundsätzlich geteilt, doch in der praktischen Umsetzung enthält sie im Vergleich zu den Vorschlägen der Opposition nur kleine Schritte. Doch immerhin: sie enthält den Passus, dass die Schulen in freier Trägerschaft ein „deutlich transparenteres und für die Schulen planbareres Verfahren als bisher bei der Finanzierung“ bekommen sollen.¹ Dieser Punkt wurde dann extra abgestimmt und von allen Fraktionen, also einstimmig, beschlossen.² Solch ein Berechnungsmodell war von den Schulen in freier Trägerschaft schon seit Jahren gefordert worden.

Vollkostenmodell für die Finanzierung freier Schulen

Daraufhin wurde eine Arbeitsgruppe einberufen, mit dem Auftrag des Parlaments, für die zukünftige Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft ein Vollkostenmodell zu entwickeln. Die Einführung solch eines Modells bedeutet zunächst nicht, dass die Schulen in freier Trägerschaft mehr Geld erhalten. Vielmehr wird zunächst einmal ermittelt, wieviel sie überhaupt erhalten, im Vergleich zu den Gesamtkosten vergleichbarer staatlicher Schulen. Bisher werden in Berlin nur die Personalkosten verglichen.

In der einberufenen Arbeitsgruppe treffen sich regelmäßig die Vertreter der Senatsverwaltung für Bildung und der Senatsverwaltung für Finanzen und vier Vertreter der Berliner Arbeitsgemeinschaft der freien Schulen (AGFS). Man hat mit einem Modell für die Grundschulen begonnen und trägt hier mühsam all die Kosten zusammen, die in die Finanzierung der staatlichen Grundschulen entstehen, inklusive z.B. die Pensionen und Beihilfen der verbeamteten Lehrer, die diversen Gebäudekosten etc. Die Stimmung in der Arbeitsgruppe ist sachlich und gut. Im März 2012 wurde dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses ein erstes Ergebnis vorgelegt: eine „Mustergrundschule ohne Förderbedarfe“, eine „Mustergrundschule mit Förderbedarfen“ und für die Schulen in freier Trägerschaft die Skizze für ein „Neues Finanzierungsmodell Schülerkostensatz“. Daraufhin hat der Hauptausschuss darum gebeten, diese Arbeit fortzusetzen und auch für die Sekundarschule und die Gymnasien solche Ergebnisse zu erzielen.³

Weitere Schritte

Ist dies geschehen, dann muss das Ganze auch noch gesetzlich verankert werden. Die Chancen dafür stehen gut. Denn dieser Punkt wurde in die Koalitionsvereinbarung der im Herbst 2011 neu gewählten Landesregierung aufgenommen. In dieser Koalitionsvereinbarung wird auch geplant, den staatlichen Schulen mehr organisatorische Selbstständigkeit zu geben.

Um diese Entwicklungen weiter zu begleiten und zu unterstützen, wäre eine neue Volksinitiative „Schule in Freiheit“ eine sinnvolle Handlungsoption.

1 Abgeordnetenhaus Drucksache 16/4053.

2 Beschlussprotokoll BJF 16/73.

3 Abgeordnetenhaus von Berlin, Beschlussprotokoll Haupt 17/8.

Denn die beste Unterstützung für diese parlamentarischen Entwicklungen sind die vielen Bewusstseinsprozesse, wie sie sich bei einer Volksinitiative individuell und gesamtgesellschaftlich vollziehen, in den vielen Gesprächen der Unterschriftensammlung. In der Bevölkerung, in der Basis, muss sich der Bewusstseinswandel hin zu einem freien Schulwesen vollziehen, erst dann sind auch rechtliche Umsetzungen realistisch. Ob für eine neue Volksinitiative, deren Unterschriftensammlung im Jahr 2013 stattfinden könnte, im Vorfeld wieder genügend Resonanz entsteht, werden die nächsten Monate zeigen.



Die Volksinitiative „Schule in Freiheit“ in Brandenburg

CHRISTOPH SCHRÖDER, VORSITZENDER DER ARBEITSGEMEINSCHAFT
FREIER SCHULEN IM LAND BRANDENBURG

Die Brandenburger Volksinitiative „Schule in Freiheit“ schließt zeitlich und inhaltlich eng an die Berliner Volksinitiative an. Sie wurde von der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen im Land Brandenburg [AGFS] initiiert und gemeinsam mit der OMNIBUS gGmbH und DER PARITÄTISCHE Brandenburg sowie dem Landeschülerrat Brandenburg getragen. Sie startete am 06.05.2011 und wurde mit der Übergabe von 37.600 Unterschriften am 28.09.2011 abgeschlossen: in knapp 5 Monaten (das Gesetz sieht 12 Monate vor!) wurden fast doppelt so viele Unterschriften wie die erforderlichen 20.000² gesammelt. Sie wurde am 07.11.2011 für zulässig erklärt und an den Bildungsausschuss des Landtages überwiesen. Nunmehr erhielten die Beteiligten Gelegenheit, die Anliegen der Volksinitiative im Bildungsausschuss in einer zweistündigen öffentlichen Anhörung zu erläutern. Das geschah zu dem recht kurzfristig anberaumten Termin 01.12.2011. Die Tagesordnung des Ausschusses sah unmittelbar nach der Anhörung eine kurze Aussprache und sofortige Beschlussfassung vor, und so geschah es: Mit Regierungsmehrheit empfahl der Ausschuss die Ablehnung der Volksinitiative. Zur Abstimmung im Landtagsplenum kam es dann nach kurzer parlamentarischer Aussprache am 25.01.2012. Das Ergebnis entsprach der Ausschuss-Empfehlung.

Seit Jahresanfang 2011 verdichteten sich die Nachrichten, dass im Haushalt 2012 bei den Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft einschneidend gekürzt werden soll. Konkretes war jedoch weder im Parlament noch beim Bildungsministerium zu erfahren. Die Bildungspolitische Sprecherin der SPD-Fraktion stellte zunächst sogar in Abrede, dass es außerordentliche Kürzungen geben sollte; sie erweckte den Eindruck, es ginge bei der Schulgesetznovellierung primär um Qualitätssicherung bei den Schulen in freier Trägerschaft.³ Am 14.03.2011 informierte das Bildungsministerium die Vertreter der AGFS über ein grundlegend neues Berechnungssystem für die Finanzhilfe – finanzielle Auswirkungen blieben dabei aber trotz ständiger Nachfrage im Unklaren.⁴

Ausgangslage der Volksinitiative

1 Art 22 VfBBg; § 6 Abs. 1 Ziff. 1 VAGBbg.

2 § 6 Abs. 1 Ziff. 1 VAGBbg.

3 Am 08.02.2011 wurde von der Friedrich-Ebert-Stiftung in Berlin die Studie von M. WEIB, Allgemeinbildende Privatschulen in Deutschland, öffentlich präsentiert. Vgl. dazu in dieser Zeitschrift J.P. VOGEL, Datengestützte Schulweißheiten – Zu MANFRED WEIB: Allgemeinbildende Privatschulen in Deutschland ..., in: RuB 2011/1 S. 21-24, und HELMUT E. KLEIN, Die Mär von der output-orientierten staatlichen Finanzhilfe, in RuB 2012/1, S. 13–22. Die Studie wurde in der SPD Brandenburgs begierig aufgegriffen für das politische Tagesgeschäft. Sofort war im Ministerium für Jugend und Sport [MBJS] wie in der SPD der Begriff der „Privatschule“ wieder bevorzugt, obwohl Landesverfassung und Schulgesetz diesen Begriff gar nicht benutzen.

4 Das Ministerium hielt sich weiter bedeckt und wartete mit Zahlen bis zum letzten Schultag vor den Ferien, unmittelbar vor Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Kabinett. – Im Freistaat Sachsen wurde übrigens eine vergleichbare Umstellung der Berechnung z.B. fast kostenneutral vorgenommen.

Dennoch war klar: etwas Grundlegendes gegen die Schulen in freier Trägerschaft war in Vorbereitung. Und der plötzliche und unerwartete Wechsel in der Spitze des Bildungsministeriums von Minister RUPPRECHT zu Ministerin MÜNCH brachte in dieser Hinsicht auch nicht die kleinste Spur eines atmosphärischen Wechsels.

In dieser Situation suchten wir in der AGFS nach Bündnispartnern, um in der Öffentlichkeit bewusst zu machen: Staatlich getragene und frei getragene Schulen wirken zusammen an der einen öffentlichen Bildungsaufgabe. Eine Politik, die Schulen in staatlicher und in freier Trägerschaft gegeneinander ausspielt, fügt dem gesamten Bildungswesen Schaden zu. Die Frage der Schulqualität entscheidet sich vor Ort in jeder Schule, nicht durch die Frage, wer Träger der Schule ist, und auch nicht durch Ausbau des Netzwerkes von Regeln und Vorschriften durch das Ministerium.

DER PARITÄTISCHE/Brandenburg war bereits öffentlich aufgetreten mit der Forderung nach freier Zugänglichkeit aller Schulen – unabhängig von ihrer Trägerschaft. Die Berliner Volksinitiative „Schule in Freiheit“ hatte soeben gezeigt, wie eine öffentliche Debatte angestoßen werden kann. So kam es zur Verständigung zwischen der AGFS, dem PARITÄTISCHEN/Brandenburg und OMNIBUS gGmbH, vertreten durch Herrn WILHELMI, gemeinsam eine Volksinitiative „Schule in Freiheit“ auch in Brandenburg zu initiieren. Der Landesschülerrat Brandenburg konnte etwas später auch zur Mitwirkung gewonnen werden.

Von Anfang an legten die Beteiligten Wert darauf, dass das Anliegen der Volksinitiative nicht nur die Abwehr drohender Finanzhilfekürzungen bei den Freien Schulen umfasst. Es fiel nicht immer leicht, dies den Pressevertretern zu vermitteln. Auch Vertreter der Regierungsfractionen versuchten immer wieder, die Volksinitiative ausschließlich auf die Forderung nach verbesserter Finanzhilfe zu reduzieren, was die Auseinandersetzung mit ihr jedenfalls bequemer machte.

Die Ziele der Volksinitiative

Wir entschieden uns dafür, keine konkrete Gesetzesformulierung zum Inhalt der Volksinitiative zu machen, sondern zwei grundlegende Ziele für eine Richtungsänderung der Bildungspolitik zu formulieren:

- **Vielfalt in der Bildung** – ein vielfältiges Bildungswesen in Brandenburg für alle: Alle Eltern und Jugendlichen sollen freie Schulwahl ohne Zugangsbeschränkung erhalten; das ist nur zu erreichen, wenn eine gleichberechtigte Finanzierung aller Schulen angestrebt wird, so dass auch Schulen in freier Trägerschaft kein Schulgeld mehr erheben; für Schulen in freier Trägerschaft soll die Finanzhilfe des Landes „in einem ersten Schritt mindestens 85% der Kosten einer vergleichbaren staatlichen Schule“ betragen.
- **Selbstständige Organisation**: Alle staatlichen Schulen, die es wollen, sollen selbstständig organisiert arbeiten. Sie sollten damit in den Genuss von Gestaltungsmöglichkeiten und Eigenverantwortung kommen, die bei den Schulen in freier Trägerschaft selbstverständlich sind. Denn pädagogische Vielfalt braucht Freiheit! Eine unabhängige, d.h. nicht von einer staatlichen Instanz, die selbst Schulen betreibt, ausgeübte Evaluation ist zu schaffen.

Im Verlauf der Volksinitiative wurden beides in der Forderung nach einem **Bildungsgipfel** gebündelt, auf dem diese Ziele und die erforderliche Neuausrichtung der Bildungspolitik in Brandenburg breit diskutiert werden sollen. Es wäre sicher gut gewesen, diese Forderung schon von Anfang an mit auf den Weg gegeben zu haben. Aber manche Einsichten kommen eben erst unterwegs!

**Debatten in und um
die Volksinitiative
„Schule in Freiheit“**

Die Volksinitiative war natürlich eingebettet in mancherlei Debatten und Aktivitäten rund um das Haushaltstrukturgesetz 2012. Eltern, Lehrer und Schüler der Schulen in freier Trägerschaft waren maßgeblich am Sammeln der Unterschriften für die Volksinitiative beteiligt; dagegen fiel es schwer, Menschen rund um die staatlichen Schulen zu erreichen. Der Weg über die Schulen in staatlicher Trägerschaft war offensichtlich auf dienstrechtlichem Wege durch das Ministerium blockiert worden. Eine große Hilfe war es daher, dass OMNIBUS uns seinen Omnibus sowie seinen jungen Mitarbeiter JONAS PARR zur Verfügung stellen konnte. Der Omnibus ging auf Tour im Flächenland Brandenburg und machte in verschiedenen Städten Station, um in der Öffentlichkeit Unterschriften zu sammeln. Die dabei geführten Gespräche sind von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Potsdam erlebte am 31.08.2011 seine größte Demonstration seit 1989 – gegen Kürzungen im Bildungsbereich. Auch hier wurde die Volksinitiative der Öffentlichkeit vorgestellt.

**Anhörung im
Bildungsausschuss
des Landtags**

Höhepunkt war natürlich die Anhörung im Bildungsausschuss am 01.12. Auf ihr sprachen für die Volksinitiative: KURT WILHELMI (OMNIBUS gGmbH), JEREMY SCHEIBE (Landeschülerrat), BARBARA NIETER (Elternvertreterin), ich selbst für die AGFS sowie ANDREAS KACZYNSKI (DER PARITÄTISCHE/ Brandenburg). Nur einzelne Argumente kann ich hier hervorheben:

KURT WILHELMI fasste die die für das Brandenburger Bildungswesen erforderliche Therapie sehr plastisch in den Satz zusammen: *„Die staatlichen Schulen brauchen die Freiheit, die die Schulen in freier Trägerschaft haben; und die Schulen in freier Trägerschaft brauchen die Finanzierung, die die staatlichen Schulen haben.“* JEREMY SCHEIBE legte die positiven Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Selbstständige Schule“ [MoSeS] dar und forderte, den Schulen deutlich mehr Handlungsspielräume zur zeitnahen Lösung von Problemen und zur Gestaltung ihrer Arbeit einzuräumen. Frau NIETER zitierte aus einem Bericht des Landesrechnungshofs 2011, der auf Mängel in der Realisierung des Konzepts „Verlässliche Schule Brandenburg“ und eine fehlende Evaluierung hinwies; offensichtlich liegen Selbstdarstellung und Realität des staatlichen Bildungswesens weit auseinander. Sie appellierte an die Abgeordneten, Kürzungen im Bildungsbereich zurückzunehmen und überhaupt *„zur Einheit von Wort und Tat“* zurückzufinden. Für die AGFS legte ich ein Schwergewicht meiner Ausführungen auf eine gerechtere Verteilung finanzieller Ressourcen zwischen staatlichen und Freien Schulen. Nötig sei es, den durch grundgesetzliche Bestimmungen (Schulgeldhöhe, wirtschaftliche Sicherung der Lehrkräfte) verursachten Finanzbedarf überhaupt erst einmal zu ermitteln. A. KACZYNSKI nannte Bildung die beste Armutsprävention für das Land. Brandenburg müsse individuelle Lernmöglichkeiten deutlich verbessern. Soziale Ungleichheiten darf die Politik nicht weiter zementieren, wozu aber gerade auch die Kürzungen der Zuschüsse für Freie Schulen beitragen würden. Schließlich forderte er, kommunale Bildungslandschaften zu entwickeln, in denen verschiedenste Formen des Lernens innerhalb und außerhalb von Schulen auf der Ebene der Kommune koordiniert werden.

Bildungsgipfel

Alle Redner forderten einen Bildungsgipfel für eine breit aufgestellte Diskussion der im Brandenburger Bildungswesen bestehenden Probleme und Fehlentwicklungen. In der folgenden Aussprache nahmen Bündnis 90/Grüne und FDP wie auch die CDU wesentliche Forderungen der Volksinitiative auf und stellten Anträge, die Volksinitiative anzunehmen. Alle drei Parteien forderten, die geplanten Kürzungen zum Haushaltsjahr 2012 im Bereich Bildung nicht umzusetzen und die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen in den Bereichen Personal und Budget an die staatlichen Schulen im Sinne des

Regierungsfractionen
lehnen alles ab

Modellversuchs MoSeS voranzutreiben. Die Regierungsfractionen dagegen gestanden zwar allgemein ein, dass Verbesserungen im Schulwesen Brandenburgs immer wichtig seien, sahen aber die wesentlichen Weichenstellungen bereits getroffen. Die neuen Finanzhilferegulungen seien hingegen bedarfsgerecht und beseitigten nur eine Bevorzugung von Schulen in freier Trägerschaft; daher sollte der Landtag die Volksinitiative im Ganzen ablehnen. Letztere Empfehlung wurde mit Regierungsmehrheit beschlossen. Die Potsdamer Neuesten Nachrichten titelten damals: „37.600 Unterschriften im Papierkorb“. Offensichtlich wollten die Regierungsfractionen die Angelegenheit zusammen mit dem Haushaltstrukturgesetz vor der Weihnachtspause „erledigen“.

auch im Landtag

Die Aussprache im Plenum des Landtages am 25.01.2012 brachte inhaltlich keine neuen Aspekte. Da das Haushaltstrukturgesetz 2012 Mitte Dezember 2011 vom Landtag beschlossen worden war, ging die Ministerin MÜNCH nur noch auf die Forderung nach mehr Freiheit für staatliche Schulen ein: sie betonte, diese seien frei und bedürften der Forderung der Volksinitiative nicht.

Es bleibt abzuwarten, wie die geführten Debatten noch eine Fernwirkung entfalten. Zwischenzeitlich wird das Landesverfassungsgericht zu entscheiden haben, ob das Haushaltstrukturgesetz 2012 verfassungsgemäß ist und verfassungsgemäß zustande gekommen ist. Die Abgeordneten der Oppositionsfractionen haben Normenkontrollklage erhoben, einige Schulträger Verfassungsbeschwerde eingelegt.

In dem Umgang der Regierungsfractionen mit den Unterschriften der Volksinitiative steckt eine wichtige Botschaft an das (Wahl-)Volk: Es ist schön, dass ihr 37.600 Unterschriften gesammelt habt, aber wir wissen ohne euch, was richtig ist für euch! Es wäre zu wünschen, dass die Brandenburger diese Lektion nicht vergessen. Sollte eine der heutigen Oppositionsfractionen in eine künftige Regierung eintreten, kann die verweigerte öffentliche Debatte auf einem Bildungsgipfel nachgeholt werden.



Verfahrensrechtliche Anforderungen und Pflichten des Landesgesetzgebers bei der Regelung der Finanzhilfen für Ersatzschulen

PROF. DR. MATTHIAS DOMBERT, RECHTSANWALT UND
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT, POTSDAM

I.

Es gehört nicht viel Fantasie dazu, um vorherzusagen, dass die verfassungsrechtlichen Diskussionen um staatliche Finanzhilfen für Ersatzschulen auch weiterhin die schulrechtliche Agenda bestimmen werden. Nachdem das BVerwG im Urteil vom 21.12.2011¹ das schulträgerfreundliche Urteil des VGH Mannheim vom 14.07.2010² vollständig aufgehoben und zur weiteren Aufklärung an die Berufungsinstanz zurückverwiesen hat, sind nun die Verfassungsgerichte gleich mehrerer Bundesländer am Zug. Der Landesgesetzgeber hat in Brandenburg,³ Sachsen und Thüringen die Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft in besorgniserregender⁴ Höhe gekürzt. Infolgedessen sind bei den Verfassungsgerichten der drei Länder Normenkontrollverfahren

Normenkontrollklage
und
Verfassungsbeschwerden
in Brandenburg,
Sachsen und Thüringen

1 6 C 18.10 – juris, dazu LANGER, RuB 2012, Heft 2, S. 4 ff.

2 9 S 2207/09 – juris.

3 Dort durch das Haushaltsbegleitgesetz 2012 vom 19.12.2011, GVBl. Nr. 35 S. 1 ff.

4 LANGER, a.a.O., S. 4.

eingeleitet und durch betroffene Schulträger Verfassungsbeschwerden erhoben worden.

Eine neue Rechtsfrage:

Haben Gesetzgeber bei Finanzhilfekürzungen Begründungs- und Aufklärungspflichten?

Zu den Problemkreisen, die aller Voraussicht nach in diesen Verfahren eine Rolle spielen werden, gehört eine Frage, die im Urteil des BVerwG vom 21.12.2011 kurz angesprochen, im Ergebnis aber abschlägig beschieden wurde. Es geht um die Klärung, ob und inwieweit den Landesgesetzgeber bei der Bestimmung der finanziellen Zuschüsse für freie Schulen, konkret: deren Kürzung, verfahrensbezogene Pflichten, etwa Begründungs- oder Aufklärungspflichten treffen. Die Frage ist nicht nur aktuell, sondern zudem brisant. Sie rührt an Kernbereiche der Gewaltenteilung. Denn da sich zu Untersuchungs- und Begründungspflichten – dieses Ergebnis sei bereits jetzt schon vorweggenommen – weder im Grundgesetz noch in den Verfassungen der Länder ausdrückliche Regelungen finden lassen, läuft die Forderung nach parlamentsbezogenen Untersuchungs- und Darlegungspflichten darauf hinaus, Anforderungen an das Gesetzgebungsverfahren zu formulieren, die einen Anknüpfungspunkt im unmittelbaren Verfassungswortlaut nicht haben. Dass sich diese Frage im Zusammenhang auch mit den Finanzhilfen zugunsten freier Schulträger stellt, liegt – jedenfalls in Brandenburg – am Gesetzgeber selbst. Die Frage nämlich, ob der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum gesetzliche Regelungen ohne Rücksicht auf die berührte Regelungsmaterie, ohne Betrachtung der regulativen Folgen und ohne Rücksichtnahme auf finanzielle Folgewirkungen bei den Trägern freier Schulen zulässt, ist in Brandenburg aktuell geworden, nachdem Kürzungen in einem Gesetzgebungsverfahren beschlossen wurden, das den Eindruck erweckt, als vollziehe sich die Bestimmung von Finanzhilfen für freie Schulen tatsächlich nur als Anwendungsfall „abstrakter Formeln“,¹ als gehe es in der Tat nur darum, die Bestimmung der Finanzhilfe ausschließlich am Landeshaushalt auszurichten.²

Auseinandersetzung mit den Rechtsfolgen der Kürzungen?

In der Tat: Betrachtet man das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung der finanzrelevanten Bestimmungen der §§ 124, 124 a SchulG Bbg lässt sich nicht feststellen, dass der Landesgesetzgeber Fragen nach den bildungspolitischen Auswirkungen seiner Kürzungsabsichten, nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der betroffenen Eltern im Zusammenhang mit dem Sonderschulverbot oder dem Existenzminimum freier Schulen überhaupt nur irgendein Maß an Aufmerksamkeit gewidmet hätte. Damit liegt die Frage auf dem Tisch: Erschöpft sich die – fiskalisch begründete – Bestimmung des Maßes verfassungsrechtlich zulässiger Kürzungen nur nach dem Ergebnis? Ist tatsächlich dem Grundrecht freier Schulträger aus Art. 7 Abs. 4 GG und den ähnlich strukturierten Vorschriften der Landesverfassung genüge getan, solange das Ersatzschulwesen im Lande „nicht evident“ gefährdet ist?³ Oder zwingt die Verfassung den Gesetzgeber dazu, sich tatsächlich mit den Rechtsfolgen der von ihm beabsichtigten Kürzungen auseinanderzusetzen? Schuldet er eine – aus der Verfassung zu gewinnende – nähere Auseinandersetzung mit dem Regelungsgegenstand und den Regelungsadressaten?

Prozedurale Anforderungen aus dem Rechtsstaatsprinzip?

Angesprochen ist damit ein Thema, das von den eingangs genannten Entscheidungen des BVerwG und des VGH Mannheim angesprochen, freilich – im Ergebnis zu Lasten der freien Schulträger – vom BVerwG abschlägig beschieden worden ist. Geht es nach dem BVerwG, gibt es jedenfalls in Bezug auf die Ermittlung des existenziellen Zuschussminimums keinerlei verfahrens-

1 HUFEN, RuB 2010, Heft 4, S. 7.

2 „Finanzhilfe nach Haushaltslage“, VOGEL, RuB 2010, Heft 4, S. 9.

3 BVerfGE 75, 40; 112, 84, 87 (Landeskinderklausel).

rensrechtliche Pflichten. Prozedurale Anforderungen lassen sich danach aus dem Rechtsstaatprinzip nicht herleiten.¹

Dass damit das letzte Wort freilich nicht gesprochen sein kann, ergibt sich zum einen aus der Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte selbst, zudem aus der aktuellen Judikatur des BVerfG – Anlass genug, nachstehend auf diese Thematik einzugehen.

II.

Nicht zu bezweifeln ist zunächst, dass es Aufgabe des Gesetzgebers (und nicht der Verfassungsgerichte) ist, hinsichtlich der Finanzausschüsse für freie Schulträger die Kostensituation der Schulen selbst zu bewerten und seine Hilfe danach auszurichten.² Dem Gesetzgeber kommt eine Einschätzungsprärogative zu. Das BVerfG hat bereits früher darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber bei der Privatschulfinanzierung Prioritäten setzen, verschiedene Belange koordinieren und in eine umfassende Planung einfügen muss. Er muss andere Gemeinschaftsbelange und die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts berücksichtigen und bleibt befugt, die nur begrenzt verfügbaren öffentlichen Mittel für andere wichtige Gemeinschaftsbelange einzusetzen.³ Soweit Art. 7 Abs. 4 GG und damit auch die entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen den Gesetzgeber in die Lage versetzen, „Prioritäten zu setzen“, „verschiedene Belange zu koordinieren und in eine umfassende Planung einzufügen“, ist der Gesetzgeber allerdings zu einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung dieses Gestaltungsspielraumes verpflichtet: Wann von einer solchen ordnungsgemäßen Wahrnehmung gesetzgeberischer Kompetenzen bei der Bestimmung von Finanzausschüssen ausgegangen werden kann, ist bisher nicht abschließend geklärt.

1. Dem Wortlaut von Grundgesetz und Landesverfassungen lässt sich hierzu nichts entnehmen. Bundesverfassung wie Länderverfassungen beschränken sich darauf, Regelungen für das äußere Gesetzgebungsverfahren, also kurz gesagt: den parlamentarischen Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens zu regeln.⁴ Anforderungen an die Begründung und Erläuterung von Gesetzen als Teil des sog. inneren Gesetzgebungsverfahrens sind nicht ausdrücklich vorgesehen.⁵ Gerade hier setzen Kritiker an, die aus dem Schweigen der Verfassung – verkürzt formuliert – ableiten wollen, der Gesetzgeber sei der Gesetzgeber und über die Bestimmungen zum äußeren Gesetzgebungsverfahren hinaus eben nicht gebunden.⁶ Die verfassungsrechtliche Behandlung, die der Souverän damit erfährt, unterscheidet ihn damit von anderen staatlichen Ebenen und Organisationen. Was an Begründungs- und Erläuterungszwang zu Entscheidungen etwa die Verwaltung trifft, bleibt dem Gesetzgeber erspart. Bundes- und Landtag sind eben keine Amtsstube. Folgt man dem, steht gleichzeitig fest, dass damit die verfassungsgerichtliche Kontrolle auf das Ergebnis konzentriert und damit beschränkt bleibt. Erweist sich das vom Gesetzgeber gefundene Ergebnis materiell als nicht evident verfassungswidrig, hat der Gesetzgeber das letzte Wort. Nicht das Verfahren, sondern das Ergebnis zählt.

Wahrnehmung der
Einschätzung der
Gesamtsituation
durch den Gesetzgeber

Keine gesetzlichen
Bindungen des
Gesetzgebers?

1 BVerwG vom 21.12.2011, a. a. O., juris.

2 BVerfG, Beschluss vom 09.03.1994 – 1 BvR 682/88, 1 BvR 712/88, BVerfGE 90, 107 (Wartefrist).

3 BVerfG, ebd.

4 Siehe dazu nur Art. 76 ff. GG.

5 Dazu HEBELER, DÖV, 2010, 754, 755.

6 In diesem Sinne etwa HEBELER, ebd.

**Gerichtliche Kontrolle
des Abwägungs-
vorgangs des
Gesetzgebers**

2. Freilich muss konstatiert werden, dass insbesondere die Verfassungsgerichte der Länder über den am bloßen Wortlaut orientierten Befund längst hinausgegangen sind. Ob es – um ein Beispiel zu nennen - um kommunale Gebietsreformen, ob es um die Bestimmung finanzwirksamer Leistungen zugunsten von Kommunen geht, fest steht, dass den Gesetzgeber näher zu spezifizierende Verfahrenspflichten im Gesetzgebungsverfahren bei „prognostischen Bewertungen“ mit „gestalterischem Charakter“ treffen. Die gerichtliche Kontrolle wird als Korrelat zur Weite des gesetzgeberischen Entscheidungsspielraumes „auf den Abwägungsvorgang und nicht auf dessen Ergebnis“ konzentriert.¹ Dass im Zusammenhang mit Zuschusskürzungen für freie Schulen die Diskussion um verfahrensbezogene Verpflichtungen des Gesetzgebers zu einem Ende gekommen zu sein scheint, geht auf das Urteil des BVerwG vom 21.12.2011 – 6 C 18/10 – zurück. LANGER hat sich mit dieser Entscheidung bereits an anderer Stelle auseinandergesetzt.² Seine Bewertung kann an dieser Stelle nur wiederholt werden. Auffälligstes Kennzeichen ist der Umstand, dass das BVerwG sich mit einer eigenen Begründung und Auseinandersetzung mit den Anforderungen an das „ordnungsgemäße“ Gesetzgebungsverfahren nicht lange aufhält. Der Senat meint in diesem Zusammenhang lediglich, Art. 7 Abs. 4 GG verfassungsrechtliche Vorgaben für das Verfahren nicht entnehmen zu können.

**„Hartz IV“-Urteil
als Beispiel³**

Er lehnt insbesondere die Anwendung jener Grundsätze ab, die das BVerfG im Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1, 3, 4/09 – in diesem Zusammenhang entwickelt hat. In jenem Verfahren hatte sich der 2. Senat mit der Bestimmung der Regelsätze nach Hartz IV auseinandergesetzt und hierbei Grundsätze zur Bestimmung der Regelleistungen entwickelt. Gerade weil sich dem Grundgesetz aus dem Prinzip der Menschenwürde quantifizierbare Vorgaben nicht entnehmen lassen, hatte das BVerfG seine verfassungsgerichtliche Kontrolle vor allem auf den parlamentarischen Verfahrensgang zur Gewinnung der Regelsätze konzentriert. Das BVerwG erklärt in seiner Entscheidung vom 21.12.2011 die Überlegungen des BVerfG kurzerhand für nicht anwendbar. Seine Begründung fällt kurz und wenig überzeugend aus. Denn wenn das BVerwG meint, die Maßstäbe, die das BVerfG entwickelt habe, könnten schon deswegen nicht zur Anwendung kommen, weil der Gesetzgeber mit seiner „Privatschulfinanzierung ... das Existenzminimum nicht allein“ sicherzustellen habe,⁴ verkennt der Senat die Beweggründe, die das BVerfG zu seiner Rechtsprechung bewogen haben:

Dass hiermit das letzte Wort noch nicht gesprochen ist, ergibt sich gerade aus der Rechtsprechung des BVerfG selbst.

**Weitere
Entscheidungen
des BVerfG**

3. Das BVerfG bekräftigt gerade in jüngster Zeit in der Rechtsprechung beider Senate die Notwendigkeit prozeduraler Anforderungen. Zum einen im Zusammenhang mit Art. 33 Abs. 5⁵, zum anderen aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG⁶ hat es den Gesetzgeber dazu verpflichtet, im Gesetzgebungsverfahren verfahrensbezogene Maßgaben zu beachten. Erforderlich ist, dass der Gesetzgeber sein Regulationsergebnis „in einem inhaltlich transparenten und sachgerechten Verfahren“ gewinnt und dabei insgesamt „realitätsgerecht“ verfährt.⁷ Auch wenn der Gesetzgeber von Verfassungs wegen grundsätzlich nur ein wirksames Gesetz schuldet,⁸ dienen die

1 LVerfG Bbg, Beschluss vom 26.08.2011 – VfGBbg 6/11, juris, Rdnr. 41.

2 Vgl. RuB, Heft 2, S. 4.

3 Zum „Hartz IV“-Urteil des BVerfG s. RuB 4/10, S. 7 ff.

4 Bl. 13 UA.

5 BVerfG, Urteil vom 11.02.2012 – 2 BvL 4/10 (Professorenbesoldung).

6 BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1, 3, 4/09, juris; Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, juris.

7 So ausführlich zuletzt BVerfG, Urteil vom 18.07.2012, aa.O., Rdnr. 95 (Menschenwürdige Existenz für Asylanten).

8 BVerfG, Urteil vom 11.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, juris, Rdnr. 164.

die verfahrensbezogenen Pflichten dazu, den Grundrechtsschutz zu effektivieren, da die Verfassung selber keine quantifizierbaren Vorgaben im Sinne einer exakten Anspruchshöhe liefert. Will man sicherstellen, dass verfassungsrechtliche Gestaltungsrichtlinien auch tatsächlich eingehalten werden, bedarf es prozeduraler Sicherungen.¹

Auch wenn sich die genannten Entscheidungen nicht auf Art. 7 Abs. 4 GG beziehen, und keinen schulrechtlichen Zusammenhang aufweisen, wird mit den Anforderungen des BVerfG jedoch ein allgemeiner Grundsatz des Inhaltes formuliert, nach dem dort, wo im finanziellen Zusammenhang quantifizierbare Vorgaben im Grundgesetz nicht enthalten sind, unter Anknüpfung an prozedurale Anforderungen die Schutz- und Ausgleichsfunktion der Grundrechte aktiviert werden muss.² Dass es sich dabei um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz handelt, der auch auf das Grundrecht aus Art. 7 Abs. 4 GG übertragen werden muss, zeigt der Umstand, dass das BVerfG zur Begründung seiner Auffassung im Urteil vom 09.02.2012³ auf ganz unterschiedliche Materien und Grundrechtsbetroffenheiten hingewiesen hat, es also mitnichten – anders als das BVerwG im Urteil vom 21.12.2011 gemeint – um ein auf die Menschenwürde beschränktes Postulat geht. Denn das BVerfG nimmt in der genannten Entscheidung zum einen Bezug auf seine Entscheidung vom 09.02.2010 (Hartz IV), zum anderen auf den Beschluss vom 17.07.1996.⁴ In beiden Judikaten waren ganz unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe zu beachten.

Während die verfahrensbezogenen Anforderungen in Bezug auf das Urteil vom 09.02.2010 aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG abzuleiten waren, war es im Fall der Südumfahrung Stendal wohl der im Falle von Planungsmaßnahmen dem Gesetzgeber zugewiesene Gestaltungsspielraum, der zum einen eine Einschränkung der gerichtlichen Kontrolle, gleichzeitig aber auch die Beachtung verfahrensbezogener Maßgaben bewirkte.⁵ Gerade der materiell ganz unterschiedliche Anknüpfungspunkt für das Verlangen nach verfahrensrechtlicher Absicherung macht aber deutlich, dass es überwiegend das Rechtsstaatsprinzip ist, das in allen Fällen diese verfahrensrechtlichen Sicherungen fordert. Nicht nur bei Art. 33 Abs. 5 GG, oder bei Art. 28 GG bedarf es prozeduraler Sicherungen, sondern eben auch im Zusammenhang bei der Bestimmung des Förderanspruches nach Art. 7 Abs. 4 GG und den entsprechenden Bestimmungen der Länderverfassungen, um so kontrollieren zu können, ob die Anforderungen des Grundrechtes eingehalten worden sind. Nur durch die Formulierung verfahrensbezogener Anforderungen und die gerichtliche Kontrolle derartiger Anforderungen wird verhindert, dass das Grundrecht des freien Schulträgers leerläuft.

Das Rechtsstaatsprinzip bindet auch und erst recht den Gesetzgeber. Gerade wenn – wie bei Art. 7 Abs. 4 GG – in Grundrechten die Rechtsgüter nicht benannt werden, die Grundrechtsbeschränkungen legitimieren sollen, setzt die effektive gerichtliche Kontrolle voraus, dass sich die Rechtfertigungstatbestände systematisch und teleologisch erschließen lassen.⁶ Ob und inwieweit der Schutz anderer in der Verfassung anerkannter Rechtsgüter unter Beachtung des Übermaßverbotes bei der Einschränkung

Allgemeiner Grundsatz:

Aktivierung der Schutz- und Ausgleichsfunktion der Grundrechte

Gilt auch für Grundrecht auf Errichtung Freier Schulen

1 BVerfG, ebd.

2 BVerfG, a.a.O.

3 2 BvL 4/10 – juris Rdnr. 164.

4 2 BvF 2/93 – juris (Südumfahrung Stendal).

5 BVerfG, Beschluss vom 17.07.1996 – 2 BvF 2/93 –, juris Rdnr. 68.

6 Wie hier SCHENKE, in: Bonner Kommentar, August 2009, Art. 19 Abs. 4 Rdnr. 621.

Weiter Spielraum
des Gesetzgebers
nur vertretbar bei
transparentem und
sachgerechtem
Verfahren

von Grundrechten wie Art. 30 Abs. 6 LV beachtet worden ist, lässt sich nur feststellen, wenn der Gesetzgeber gehalten ist, die von ihm vorgenommene Abwägung zwischen konfligierenden Rechtsgütern auch tatsächlich darzulegen. Nur so kann vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips der Nachweis ausreichender Sachverhaltsermittlung und Abwägung erbracht werden.¹ Die Lockerung gerichtlicher Kontrollintensität kann nur dann gerechtfertigt werden, wenn das Gesetzgebungsverfahren sorgfältig vorbereitet und transparent durchgeführt worden ist.² Die maßgebliche Qualität der im Gesetzgebungsverfahren angestellten Erwägungen wirkt sich dabei vor allem dann aus, wenn es um Entscheidungen mit prognostischem Einschlag, etwa um zukünftige Entwicklungen einschließlich der Auswirkungen der in Rede stehenden Regelung, geht.³ Die Einräumung einer Einschätzungsprärogative zugunsten des Gesetzgebers ist nur solange gerechtfertigt, wie der Gesetzgeber in *vertretbarer Weise* hiervon Gebrauch macht. Dies setzt entsprechende Erhebungen und Überlegungen im Gesetzgebungsverfahren voraus.⁴

Der Entscheidungsgang des Gesetzgebers hat sich damit dem Grunde nach an Entscheidungsmustern zu orientieren, die aus anderem Sachzusammenhang hinreichend vertraut sind. Ähnlich dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot ist er gehalten, überhaupt in eine echte, soll heißen: vorurteilsfreie Abwägungsentscheidung einzutreten, bei dieser Abwägungsentscheidung die von seinen Kürzungsabsichten betroffenen Belange der freien Schulträger zutreffend und vollständig zu ermitteln und anschließend eine nachvollziehbare Gestaltungsentscheidung zu treffen.⁵

4. Die vorstehende Feststellung bewirkt eine **Machtverschiebung**. Sie weist dem Verfassungsgericht ein Mehr an richterlicher Kontrolle zu, denn es ist Sache des Verfassungsrichters, die Einhaltung dieser – aus dem Sinn und Zweck des Grundrechtes – gewonnener Verfahrenspflichten zu kontrollieren. Diese Machtverschiebung wird vielfach beklagt, ist aber notwendig, denn nur so kann das Grundrecht mit Leben erfüllt werden. Die hier vertretene Auffassung dient der Gewährleistung effektiven Grundrechtsschutzes.⁶ Nur so ist die eingangs beschriebene Gefahr zu bannen, dass nicht sachliche Notwendigkeiten, sondern ausschließlich im Landesinteresse liegende fiskalische Zwänge die Bestimmung des Finanzierungszuschusses prägen.

Dem Gesetzgebungsverfahren, das – wie in Brandenburg – die Kürzung von Zuschüssen zum Gegenstand hat, ist daher besonderes Augenmerk zu widmen. Auch wenn hiermit keinesfalls eine Verallgemeinerung verbunden sein soll, ist vor allem Augenmerk auf die Frage zu richten, ob und inwieweit diesen Anforderungen entsprochen worden ist. Die Erfahrung zeigt, dass eine ordnungsgemäße Handhabung des Gestaltungsspielraumes nicht immer festgestellt werden kann. Jedenfalls widerspricht es den Grundsätzen ordnungsgemäßer Abwägung, wenn in die Bestimmung der Finanzierungszuschüsse – mehr oder weniger ungewollt – Überlegungen Eingang finden, die verfassungswidrig dem staatlichen Schulmonopol dem Vorrang gegenüber Schulen in freier Trägerschaft begründen wollen.⁷

Mehr gerichtliche
Kontrolle zur
Aktivierung der
Grundrechte, damit
nicht fiskalische
Zwänge Grundrechte
aushöhlen

Vorrang staatlicher
Schulen?

1 MANN, in: SACHS, a.a.O., Art. 76 Rdnr. 7.

2 SCHENKE, a.a.O., Art. 19 Abs. 4 Rdnr. 631.

3 Dies erkennt auch RUBEL, in: UMBACH/CLEMENS, Hrsg., Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar, a.a.O., Rdnr. 11 an.

4 Wie hier RUBEL, a.a.O., Rdnr. 11.

5 Zum Abwägungsgebot grundlegend BVerwGE 34, 304 ff.

6 In diesem Sinne bereits LANGER, Gutachterliche Stellungnahme zur Frage der Zulässigkeit einer Kürzung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft in Brandenburg, Gutachten für die Arbeitsgemeinschaft freier Schulen in Brandenburg – AGFS –, Bl. 4.

7 Näher hierzu PIEROTH/BARCZAK, RuB, 2012, Heft 1, S. 3, 7.

Verfahrensrechtlich fehlerhaft ist es auch, wenn der Gesetzgeber von unzutreffenden Voraussetzungen ausgeht, etwa zur Rechtfertigung der Zuschussänderung die Minderung des Verwaltungsaufwandes bei der Gewährung von Zuschüssen benennt, mit keinem Wort aber auf die Auswirkungen eingeht, die die geänderten Vorschriften für die Träger des betroffenen Grundrechtes darstellen. Darzulegen ist in diesem Zusammenhang auch, ob und inwieweit betroffene Träger freier Schulen die Möglichkeit haben, Kürzungsfolgen aufzufangen und/oder abzufedern.

**Brandenburg:
formelhafte Parameter
statt
Auseinandersetzung
mit Sachfragen**

Dabei erstaunt in der Praxis des Anwaltes immer wieder die Sorglosigkeit, wie formelhaft Parameter zur Anwendung kommen, die sachlich nicht hinterfragt werden. So hat sich etwa der Gesetzgeber in Brandenburg zwar damit begnügt, die Einhaltung des Sonderungsverbot es für sich zu reklamieren, er hat auch behauptet, die Zuschüsse seien immer noch „auskömmlich bemessen“,¹ doch fehlt die Darlegung der Prognosegrundlagen ebenso wie eine Auseinandersetzung mit der Frage, welches Schulgeld denn tatsächlich noch die verfassungsrechtlichen Grenzen im Bundesland einhält. Wenn dann im maßgeblichen Gesetzentwurf der Landesregierung² eingeräumt wird, es werde „für einige Schulen“ zu einer „besonders stark ausgeprägten Veränderung der Zuschüsse“ kommen, liegt schon vor dem Hintergrund der herkömmlichen Rechtsprechung der Verfassungsgerichte die Frage nahe, welche Folgen sich hieraus für das System des Ersatzschulwesens im Bundesland ableiten lassen.

5. Fazit: Das vorstehend angesprochene Urteil des BVerwG vom 21.12.2011 mag von manchem Leser als Rückschlag empfunden werden. Genau dies steht nicht fest. Denn dass es tatsächlich das letzte Wort in einer Debatte sein soll, die im Zusammenhang mit den Pflichten des Gesetzgebers geführt wird, kann kaum angenommen werden.



Büchertisch Kritische Bemerkungen zur neuen Kommentierung des Art. 7 Abs. 4 GG in der sechsten Auflage des Grundgesetz-Kommentars, herausgegeben von INGO VON MÜNCH und PHILIP KUNIG

DR. THOMAS LANGER, WISSENSCHAFTLICHER LEITER DES IFBB

In der unlängst erschienenen 6. Auflage des von INGO VON MÜNCH und PHILIP KUNIG herausgegebenen renommierten Grundgesetz-Kommentars erfährt auch der Schulrechtsartikel (Art. 7 GG) eine Neukommentierung. Die Interpretation des Art. 7 Abs. 4 GG durch SIGRID BOYSEN (FU Berlin) fällt gegenüber der entsprechenden Kommentierung in der Voraufgabe von ULFRIED HEMMRICH deutlich etatistischer aus. Der vorliegende Beitrag setzt sich kritisch mit einigen der Positionen von BOYSEN auseinander.

I. Grundrecht als Ausnahme?

Aus einem Grundrecht für jedermann (HEMMRICH) wird bei BOYSEN eine Ausnahme im Schulwesen, die eine Vorrangstellung des staatlichen Schulwesens begründen soll.

Ihre Ansicht, dass „die Anerkennung von Privatschulen ... innerhalb eines im Grundsatz etatistisch-demokratisch ausgerichteten Schulwesens eine Ausnahme ...“ sei,³

**Vorrang der
Staatschule?**

1 LT-Drucks. 5/3814, Bl. 4.

2 A.a.O., Bl. 16.

3 Art. 7 GG, Rdnr. 88, in: V. MÜNCH/KUNIG, GG-Kommentar, Bd. 1, 6. Aufl. 2012.

lässt sich mit dem Verständnis, das dem Grundgesetz in Bezug auf das Schulwesen zugrunde liegt, allerdings nicht vereinbaren. Das Grundgesetz stellt an das Schulwesen zwei Anforderungen: Dieses soll zum einen integrativ sein (Art. 7 Abs. 1 GG), zum anderen – im Anschluss an die Funktionszuschreibung des Bundesverfassungsgerichts¹ – Schulvielfalt gewährleisten (Art. 7 Abs. 4 G). Beides ist gewollt. Aus dieser Doppelfunktion des Schulwesens ergibt sich grundsätzlich mit Ausnahme der Grundschulen (Art. 7 Abs. 5 G) ein verfassungsrechtlicher *Gleichrang* zwischen dem staatlichen Schulwesen und den Schulen in freier Trägerschaft,² auch wenn die inhaltliche Maßstabsetzung für die freien Schulen durch den Staat erfolgt.

II. Zur Finanzhilfe für Freie Schulen

Die Autorin bleibt in Bezug auf die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft auf der vorgezeichneten Linie des „Zerfalls der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Finanzhilfe an Ersatzschulen“.³ Das heißt u.a.,⁴

Kritiklose Akzeptanz der Rechtsprechung zur Finanzhilfe

- Beschränkung der bundesverfassungsrechtlich garantierten Förderung auf das institutionelle Existenzminimum des Ersatzschulwesens;
- das unternehmerische Gründungsrisiko als Kehrseite der Gründungsfreiheit in Verbindung mit dem herkömmlichen Bild der Privatschulen;
- die Privatschulfinanzierung als eine nach Opportunitäts Gesichtspunkten zu gewährende Subvention;
- der umfassende Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers;
- keine Bedenken gegen Wartefristen und Landeskinderklauseln.

Während JOHANN PETER VOGEL aus alledem in Bezug auf die Förderung von Freien Schulen als Konsequenz die Rückkehr zu der verfassungsdogmatisch tragfähigen Begründung im Finanzhilfeurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1987 anmahnt,⁵ zieht BOYSEN für die zukünftige höchstrichterliche Rechtsprechungsentwicklung den gegenteiligen Schluss und prognostiziert, dass sich das Bundesverfassungsgericht von seinen 1987 aufgestellten Grundsätzen endgültig verabschieden werde.⁶ Die kritische Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Finanzhilfe ist bereits verschiedentlich und ausführlich an anderer Stelle erfolgt⁷ und soll hier nur punktuell fortgesetzt werden.

1. Keine Einstandspflicht des Staates aus dem Sonderungsverbot?

BOYSEN lehnt eine finanzielle Einstandspflicht des Staates zur Wahrung des Sonderungsverbots entschieden ab, da die Genehmigungsvoraussetzungen den allgemeinen Vorranganspruch des staatlichen Schulwesens absicherten. Sie in eine – so BOYSEN wörtlich – „*Alimentationsgarantie umzubiegen, stellt ihren Sinn geradezu auf den Kopf. Aus § 138 BGB folgt schließlich auch kein Anspruch des Wucherers.*“⁸

Leistungsanspruch = Anspruch des Wucherers!

1 BVerfGE 75, 40.

2 Dazu eingehend B. PIEROTH/T. BARCZAK, Die Freien Schulen in der Standortkonkurrenz, in: H. AVENARIUS/DIES., Die Herausforderung des öffentlichen Schulwesens durch private Schulen – eine Kontroverse (Studien zum Schul- und Bildungsrecht, Bd. 2), 2012, S. 125 ff.

3 So der Titel des 2005 in Heft 2 der RdJB publizierten Aufsatzes von JOHANN PETER VOGEL, Der Zerfall der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Finanzhilfe an Ersatzschulen – Aus Anlass des Beschlusses zur Landeskinderklausel vom 23.11.2004.

4 Siehe S. BOYSEN, Art. 7 GG, Rdnr. 90 ff., in: v. MÜNCH/KUNIG, GG-Kommentar, Bd. 1, 6. Aufl. 2012.

5 BVerfGE 75, 40. S. zur Relevanz des Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zur Finanzhilfe 1987 auch für die allgemeine Grundrechtslehre, F. MÜLLER, Vorwort, in: F. HUFEN/J. P. VOGEL (Hrsg.), Keine Zukunftsperspektiven für Schulen in freier Trägerschaft?, 2006, S. 7. Zur rechtsdogmatischen Begründung F. MÜLLER/B. PIEROTH/L. FOHMANN, Leistungsrechte im Normbereich einer Freiheitsgarantie, 1982.

6 „Eine Korrektur der älteren Senatsrechtsprechung ist daher (...) in Zukunft zu erwarten.“ S. BOYSEN, Art. 7 GG, Rdnr. 93, in: v. MÜNCH/KUNIG, GG-Kommentar, Bd. 1, 6. Aufl. 2012.

7 Siehe insbesondere Beiträge in F. HUFEN/J. P. VOGEL, a.a.O., 2006.

8 Art. 7 GG, Rdnr. 92, in: v. MÜNCH/KUNIG, GG-Kommentar, Bd. 1, 6. Aufl. 2012.

Dagegen lässt sich zu allererst einwenden, dass die Genehmigungsvoraussetzungen im Allgemeinen wie das Sonderungsverbot im Besonderen keine sinnhaften Bezüge zu dem von BOYSEN postulierten Nachrang der Freien Schulen haben.¹ Das Sonderungsverbot steht allenfalls im Zusammenhang mit der Integrationsfunktion der Schulen.

Des Weiteren stehen die Ausführungen von BOYSEN in einem gewissen Kontrast zu ihrer in derselben Kommentierung vorgenommenen Bezugnahme auf das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1987 zur Finanzhilfe, wonach der Ausgangspunkt der Förderung „die empirische Erfahrung ist, dass die Erfüllung aller nach Art. 7 Abs. 4 GG erforderlichen Voraussetzungen auf Dauer aus privaten Mitteln nur selten möglich ist. Ohne hinreichende Förderung, d.h. deren Umfang ausreicht, um die Genehmigungsvoraussetzungen zu erfüllen ist, liefe das Grundrecht leer.“²

Schließlich vergleicht BOYSEN Äpfel mit Birnen. Ein Schulträger, der mangels ausreichender Förderung gezwungen ist, sonderungsverbotswidrige Schulgelder zu erheben, um seine wirtschaftliche Existenz sicherzustellen, ist hinsichtlich seiner Lage und seines Verhaltens nicht mit einem Wucherer im Sinne von § 138 BGB vergleichbar, der die Unterlegenheit eines anderen ausnutzt.

2. Begünstigung reicher Schulträger?

Nur reiche Schulträger garantieren ernsthafte pädagogische Zielsetzung?

BOYSEN begründet ihre Auffassung, dass die Sonderungsklausel private Schulträger, die über beträchtliche finanzielle Eigenmittel verfügen – namentlich genannt werden die Kirchen und kirchennahe Stiftungen –, begünstige, unter Hinweis darauf, dass bei solchen begüterten Schulträgern „die Ernsthaftigkeit einer pädagogischen Zielsetzung“ gewährleistet sei, „die nicht nur in sozialer Segregation besteht“.³

Dass der „Reichtum“ der Schulträger die Ernsthaftigkeit einer pädagogischen Zielsetzung gewähre, die nicht in sozialer Segregation bestehe, wie BOYSEN vertritt,⁴ ist kaum haltbar. Hier werden pädagogische Ziele mit den nicht gewünschten Folgen der Verfolgung pädagogischer Ziele in kaum nachvollziehbarer Weise in Beziehung gesetzt. Schulgelder in zulässiger Höhe stehen nicht per se für eine hochwertige Schulqualität genauso wenig wie unzulässig hohe Schulgelder. Die Schulgeldhöhe sagt recht wenig über die Ernsthaftigkeit der pädagogischen Zielsetzung. Die schulische Qualitätssicherung hat auch nicht viel mit dem Sonderungsverbot zu tun, sondern wird durch die Gleichwertigkeitsanforderungen in Bezug auf die Lehrziele, Einrichtungen und die wissenschaftliche Qualifikation der Lehrkräfte kontrolliert. Zudem machen Segregationserscheinungen nicht vor den Toren der staatlichen Schulen halt. Je nach Schulform und Schulstandort, Qualität und Profil fällt die soziale Zusammensetzung der Schüler sehr unterschiedlich aus.

Unterscheidet Art. 7 Abs. 4 GG nach armen und reichen Schulträgern?

Trifft es zu, dass Art. 7 Abs. 4 GG zwischen „reichen“ und „armen“ Schulträgern unterscheidet?⁵ Und wenn ja, entfällt die Existenzberechtigung für arme Schulträger? Müssen reiche Schulträger bevorzugt werden? – Angenommen, es gebe nur arme Schulträger, das sind solche, die als Eigenmittel ganz überwiegend nur von ihren Schulgeldeinnahmen zehren. Wäre dann hinzunehmen, dass die Förderung so gering ausfällt, dass all diese Schulen

1 Zum verfassungsrechtlichen Gleichrang s. o. I.

2 Mit Bezugnahme auf HUFEN/VOGEL, a.a.O., 2006.

3 S. BOYSEN, Art. 7 GG, Rdnr. 92, in: v. MÜNCH/KUNIG, GG-Kommentar, Bd. 1, 6. Aufl. 2012.

4 S. BOYSEN, Art. 7 GG, Rdnr. 92, in: v. MÜNCH/KUNIG, GG-Kommentar, Bd. 1, 6. Aufl. 2012.

5 Bejahend wohl zuletzt BVerwG, Urteil vom 21. 12. 2011 – 6 C 18. 10 –, (juris), Besprechung T. LANGER, R&B 2/12, S. 4 ff. De facto sind freilich auch die kirchlichen Mittel begrenzt. Der „Reichtum“ der Kirchen ist deshalb nur in einem übertragenen und relativen Sinne zu verstehen.

gegen das Sonderungsverbot verstoßen, so dass im Gesamtergebnis vom Grundrecht kein Gebrauch mehr gemacht werden könnte? Wohl kaum. Nicht zuletzt weil das Bundesverfassungsgericht die Unmöglichkeit, die Kosten aus eigener Kraft zu tragen, als empirisch begründet ansah, hat es den Kompensationsanspruch geschaffen.¹

Hinzu kommt, dass der von BOYSEN geforderte „Reichtum“ der Schulträger in einem paradoxen Spannungsverhältnis zu den verfassungsrechtlich gebotenen niedrigen Schulgeldern steht. Es ist nahezu ausgeschlossen, dass ein freier Schulträger *ohne* ausreichende staatliche Förderung existenzfähig ist, wenn er zugleich gemeinnützig arbeitet, das Sonderungsverbot beachtet sowie die wirtschaftliche Sicherung der Lehrkräfte gewährleistet. Dies kommt einer Quadratur des Kreises gleich, die in der Praxis zu einer Priorisierung führen muss.² Dieser Zirkularität entgeht man nur dadurch, dass der Staat den freien Trägern unter die Arme greift. Denn eine über Angebot und Nachfrage erfolgende Preisbildung im Bereich der Ersatzschulen scheidet nach dem Grundgesetz aus. Die Feststellung BOYSENS, das Gründungsrisiko sei mit Blick „auf das herkömmliche Bild der Privatschulen“³ die Kehrseite der Gründungsfreiheit,⁴ lässt sich nicht aufrechterhalten. Der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Finanzhilfeturteil von 1987 begründete Ausgleichsanspruch ist als eine Reaktion darauf zu verstehen, dass das herkömmliche Bild der Privatschulen gerade nicht mehr mit dem Grundgesetz kompatibel ist.

III. Schluss

Restriktive Haltung zu Freien Schulen ein neuer Trend?

Parallel zum allgemeinen Schülerschwund und steigenden Schülerzahlen an Schulen in freier Trägerschaft gewinnt in der Rechtswissenschaft eine restriktive Haltung gegenüber den Freien Schulen einen wachsenden Zulauf. Die Kommentierung von SIGRID BOYSEN ist nicht ohne Vorläufer.⁵ Erwähnenswert ist insbesondere das Rechtsgutachten von HERRMANN AVENARIUS im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung,⁶ der der Integrationsfunktion des Schulwesens eine überragende Funktion zugedenkt und Schulneugründungen als Gefährdung für das staatliche Schulwesen ansieht, sowie das empirisch ausgerichtete Gutachten der Friedrich-Eberhard Stiftung von MANFRED WEIB.⁷ Den Autoren gemeinsam ist ihr Unbehagen gegenüber dem vermehrten bürgerlichen Engagement im Schulbereich – wohl nicht zuletzt aus Sorge einer daraus erwachsenden „sozialen Segregation“. Dieser Topos wurde durch die beiden davor genannten Gutachten in die Welt gesetzt und findet in der Öffentlichkeit eine rege Verbreitung, jüngst bei der Vorstellung des Bildungsberichts 2012, wo ECKHARD KLIEME vom Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) wie schon zuvor bei der diesjährigen Tagung des BMBF zur Bildungsforschung vor den Gefahren der Gründung neuer Schulen in freier Trägerschaft eindringlich gewarnt hat.



1 BVerfGE 75, 40.

2 Zur Kritik am erweiterten Unternehmerrisiko s bereits J. P. VOGEL, in: HUFEN/VOGEL, a.a.O., 2006, S. 43.

3 Zuletzt BVerwG, Urteil vom. 21. 12. 2011 – 6 C 18. 10.

4 S. BOYSEN, Art. 7 GG, Rdnr. 90, in: v. MÜNCH/KUNIG, GG-Kommentar, Bd. 1, 6. Aufl. 2012.

5 Siehe die deutlich etatistischer gedachten Neufassungen hinsichtlich der Festschreibung des verfassungsrechtlichen Vorrangs der Staatsschule und der Akzeptanz der dogmatisch fragwürdigen Finanzhilfeentscheidungen nach 1987: P. BADURA, in: MAUNZ/DÜRIG, GG-Kommentar zu Art. 7, 2006/07 und JOHANNES RUX, in: NIEHUES/RUX, Schul- und Prüfungsrecht, 2006.

6 Die Herausforderungen des öffentlichen Schulwesens durch private Schulen. Aktuelle Rechtsfragen in einer angespannten Beziehung, abgedruckt in DERS., B. PIEROTH/T. BARCZAK, a.a.O., 2012, S. 11 ff. Die Diskussion über die Erfüllung von gesetzlichen Mindestschülerzahlen und Zügigkeiten setzt bereits bei K.-D. HANBEN an. Siehe DERS., Rechtliche Fragen der Genehmigung von Privatschulen in den neuen Ländern, in: RdJB 2009, S. 334–346.

7 Allgemeinbildende Privatschulen in Deutschland, 2010. Kritisch HELMUT E. KLEIN, Die Mär von der output-orientierten staatlichen Finanzhilfe. Oder: Warum freie Schulen effizient sein müssen, um wettbewerbsfähig zu sein, in: R&B, 01/2012, S. 13–22.

Glosse **Noch ein Opfer des Missbrauchs an der Odenwaldschule: Die Vereinigung Deutscher Landerziehungsheime**

RECHTSANWALT PROF. DR. JOHANN PETER VOGEL, BERLIN

**Zerstörung einer
innovativen Schule
durch Übergriffe
ihres Leiters**

Die Dekade des Missbrauchs an der Odenwaldschule zwischen 1970 und 1980 hat in der Öffentlichkeit die 100jährige erfolgreiche Geschichte dieser Schule ausgelöscht. Die Gründung PAUL GEHEEB'S von 1910 hatte sich einen sehr guten Ruf erworben als eine Internatsschule der Reformpädagogik, an der Schüler bis zum Bekanntwerden der Missbrauchsfälle 2009 zu selbständigem Handeln erzogen und seit 1950 auch neue Unterrichtsreformen entwickelt wurden. Als die Nazis an die Macht kamen, emigrierte GEHEEB, der dem linken politischen Spektrum angehörte, mit seiner jüdischen Frau; gleichwohl widerstand die Schule dem politischen Druck und überstand das „Dritte Reich“. Nach dem Zusammenbruch führten KURT ZIER, MINNA SPECHT und WALTER SCHÄFER die Schule in fruchtbare, teilweise vom Staat übernommene Unterrichtsreformen, z.B. die Vereinigung der Bildungsgänge der Sekundarstufe zur Gesamtschule oder die zur Doppelqualifikation der Abiturienten führende Verbindung allgemeiner und beruflicher Bildung in der Oberstufe. Die Schule entließ Generationen von Schülern, die ihre Zeit dort als überaus glücklich und zukunftssträchtig empfunden haben, sie unterrichtete kostenlos die Grundschüler von Oberhambach, führte viele Schüler, die von den Jugendämtern geschickt wurden, zum Erfolg. Die päderastischen Übergriffe des allgemein geschätzten und im Kreis innovativer Pädagogen hoch akzeptierten Leiters GEROLD BECKER haben nicht nur sein Ansehen mit Recht völlig zerstört (umso mehr, als viele Menschen, die zuvor an ihn geglaubt hatten, sich von ihm getäuscht sahen), sondern auch das Ansehen seiner Schule, die auf die Enthüllungen panikartig reagierte, und das seines Freundes, des Erziehungswissenschaftlers HARTMUT VON HENTIG, der seinen guten Namen am Abend seines Lebens dem sinnlosen Leugnen der Schuld GEROLD BECKERS geopfert hat. Auch der nachfolgende Leiter, WOLFGANG HARDER, geriet (zu Unrecht) in den Strudel des Verdachts der Vertuschung. Heute kämpft die Odenwaldschule um ihr Überleben; die Attraktion eines Schulprogramms, das sich der „brutalst möglichen“ Aufklärung der Übergriffe und ihrer Umstände verschrieben hat, ist nicht übermäßig groß.

**Flucht vor
„Landeserziehungs-
heim“ und
„Reformpädagogik“**

Aber das ist nicht alles. Die Vereinigung Deutscher Landerziehungsheime e.V., gegründet 1924, in der 21 reformpädagogische Internatsschulen zusammengeschlossen waren, die auf HERMANN LIETZ, PAUL GEHEEB, ERNST REISINGER, KURT HAHN und MAX BONDY zurückgehen, hat sich im Mai 2012 aufgelöst; einige neu eingesetzte Leiter und Vorstände, die die Vereinigung kaum kennen konnten, hatten die Mitgliedschaft gekündigt; 14 der bisherigen Mitgliedschulen haben eine neue, „Die Internate-Vereinigung“, gebildet. Die blasse Namensgebung besagt viel über die Befürchtung, dass das negative Image der Odenwaldschule auf die anderen Landerziehungsheime abfärben könnte. GEROLD BECKER war allgemein geschätzter Vorsitzender der Vereinigung gewesen; es schien opportun, diese Vergangenheit hinter sich zu lassen, waren doch nach den Enthüllungen Rückgänge bei der Schüleraufnahme zu verzeichnen, die allerdings auch der wirtschaftlichen Rezession hätten geschuldet sein können. Die LIETZ'sche Bezeichnung „Landerziehungsheim“ mochte auch schon in den zurückliegenden Jahrzehnten nicht übertrieben werbewirksam gewesen sein; die Anklänge an „Landeserziehungsanstalt“ waren negativ konnotiert. Die meisten Landerziehungsheime nannten sich ohnehin schon nur noch „Schule“, einige fügten dem ein „LEH“ hinzu. Immerhin war die Bezeichnung in der erziehungswissenschaftlichen Literatur eingeführt.

Mit der Traditionsbezeichnung wird aber zugleich die Reformpädagogik abgestreift. Es gab in den Medien einige kurzatmige Attacken auch auf sie. Aber können denn die grundsätzlichen Erkenntnisse der Reformpädagogik durch punktuelle menschliche Verfehlungen substantiell tangiert werden? Übergriffe begünstigende strukturelle Mängel in der Organisation des Heims, wie sie die Odenwaldschule aufwies, gab es an den meisten anderen Landerziehungsheimen nicht; einige haben unter der Hand Nachforschungen betrieben, die aber ohne gravierende Enthüllungen blieben. Es besteht mithin keinerlei Grund, von den reformpädagogischen Positionen, die sich in den individuellen Konzeptionen der Schulen befinden, abzurücken. Dann sollte man sich auch dazu bekennen.

**Landeserziehungs-
heime als
Ausgangspunkte
innovativer Pädagogik**

Die alte Vereinigung war aber nicht nur ein Netzwerk mehr oder weniger befreundeter Landerziehungsheime, sie war mehr. Unter OTTO SEYDEL, damals einem Zweigschulleiter von Salem, wurde eine Pädagogische Arbeitsstelle gegründet, die Arbeitsgruppen z.B. zur Einführung neuer Mitarbeiter, zur Fortbildung von Lehrer/Erziehern, zum Gedankenaustausch der Mitarbeiterinnen untereinander und zur Vorbereitung pädagogischer Tagungen entfaltete. SEYDEL machte hier die Erfahrungen, die er in die Reformgruppe staatlicher und freier Schulen besonderer pädagogischer Prägung „BLICK ÜBER DEN ZAUN“ einbrachte. Ebenfalls von Salem ausgehend gab es eine Schülervermittlungsagentur, die sehr erfolgreich wurde. Die jährlichen Leitertagungen dienten der Diskussion neuer erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse und auftretender pädagogischer Probleme; auf den halbjährigen Wirtschaftsleitertagungen tauschten sich die Heime sehr offen in Fragen der Haushaltsgestaltung und der betrieblichen Organisation aus. Es mag sein, dass nunmehr einerseits die Odenwaldschule, andererseits Salem eine solche Zusammenarbeit woanders finden. Die Attraktivität der neuen Vereinigung wird wesentlich davon abhängen, ob diese Einrichtungen lebendig erhalten werden können.

**und politischen
Einsatzes für Freiheit
im Schulwesen**

Von einem ist jetzt noch nicht gesprochen worden: von der politischen Bedeutung der Vereinigung Deutscher Landerziehungsheime. Innerhalb der Gesamtheit der freien Schulen stellen die Landerziehungsheime zusammen mit den Waldorfschulen und den Alternativschulen eine Gruppe dar, die aus der Kritik an der staatlichen Schule die verfassungsrechtlich eingeräumte Freiheit zu abweichenden Formen von Schule und Bildung in Anspruch nimmt. Der ehemalige Justitiar und spätere Vorsitzende der Vereinigung, HELLMUT BECKER (nicht mit GEROLD BECKER verwandt), gründete mit anderen Leitern freier Schulen 1950 die LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT FREIER SCHULEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG, um sich in die Verhandlungen um ein Privatschulgesetz einzuschalten. Dem Beispiel folgend gründete der Leiter des Landschulheims am Solling, HANS WALTER ERBE, die niedersächsische Landesarbeitsgemeinschaft (heute gibt es in vielen Bundesländern solche Arbeitsgemeinschaften). Um Einfluss auf die Gemeinnützigkeits- und Umsatzsteuergesetzgebung des Bundes zu nehmen, gründete HELLMUT BECKER mit dem Kanzler des Erzbistums Köln, PAUL WESTHOFF, die BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT FREIER SCHULEN, in der tendenziell alle Schulen in freier Trägerschaft in der Bundesrepublik zusammenarbeiten. In allen diesen Arbeitsgemeinschaften saßen Vertreter der Landerziehungsheime und wirkten maßgeblich an den Beschlussfindungen im Sinne der Sicherung des Freiheitsraumes für die Vielfalt im Schulwesen mit. Unter dem Nachfolger BECKERS, JOHANN PETER VOGEL, in Zusammenarbeit mit dem späteren Hildesheimer Bischof JOSEF HOMEYER, veranstaltete die Bundesarbeitsgemeinschaft nach 1970 drei Kongresse zur Ermutigung freier Initiativen im Schulwesen und gab das HANDBUCH FREIE SCHULEN heraus, in dem sich die zusammengeschlossenen Verbände ausführlich selbst darstellten, und das bis

1999 drei Auflagen erzielte. Die zahlreichen Mitwirkungen an Privatschulgesetzen, nach 1989 auch in den neuen Bundesländern (was die Wiedergründungen der früheren LIETZ-Heime Grovesmühle am Harz und Haubinda in Thüringen ermöglichte), wären ohne den Rückhalt in der Vereinigung nicht zu bewältigen gewesen. In den letzten Jahren hat sich die Vereinigung auch an der Trägerschaft des INSTITUTS FÜR BILDUNGSFORSCHUNG UND BILDUNGSRECHT E.V., Hannover (jetzt An-Institut an der Ruhr-Universität Bochum) beteiligt, der einzigen wissenschaftlichen Einrichtung in Deutschland, die sich gleichermaßen mit dem Recht staatlicher wie freier Schulen befasst. Entfällt die Vereinigung in den Arbeitsgemeinschaften und am Institut, geht eine wesentliche Stimme in der politischen Auseinandersetzung um die Rechte der freien Schulen verloren. Letztenendes wird dies auf die Landerziehungsheime zurückfallen.

Unverhältnismäßigkeit der Folgen

Nimmt man diese vielfältige Betroffenheit wahr, so erscheint sie gegenüber dem Anlass, den verabscheuungswürdigen Missbrauchsfällen in der Odenwaldschule – zahlenmäßig und zeitlich begrenzten Übergriffen an einer von 21 Schulen, die alle seit 90 bis 130 Jahren wegen ihrer Reformpädagogik eine gewichtige Rolle spielen – ganz unverhältnismäßig. War die LEH-Vereinigung unter dem Vorsitz von ERIKA RISSE so morsch, dass sie neu hinzukommenden Leitern keine Heimat mehr bieten konnte? Hat die Vereinigung (auch mit GEROLD BECKER) sich zu pädagogischen Zielen bekannt, die in tonangebenden pädagogischen und bildungspolitischen Kreisen anstößig gewesen wären? Sicher ist richtig, dass die Vereinigung der Odenwaldschule, an der zur Zeit der Enthüllungen keiner der Päderasten mehr tätig war, nicht so beigestanden hat, wie man es hätte erwarten können. Aber ging es denen, die die Vereinigung auflösten, denn um eine Hilfe für die Odenwaldschule? Gewiss ist in der Odenwaldschule seit den Enthüllungen „alles ganz anders“. Aber musste deshalb auch in der Vereinigung „alles ganz anders“ werden? Und was? Vielleicht ist das Denken in gemeinnützigen und übergreifenden Kategorien, in Traditionswerten und größeren Zusammenhängen in einer Zeit moralischer Bewertung („Antifaschisten“) und kurzsichtigem Eigennutz (Banken) hier wie anderwärts nicht mehr zeitgemäß. Ohne einen Rückgriff auf die pädagogische Tradition und ohne Gedanken über die gesellschaftliche Rolle der Landerziehungsheime wird auch die neue „Internate-Vereinigung“ nicht existieren können.



IMPRESSUM

Herausgeber:
Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V.
Geschäftsführung: Rechtsanwalt Marc Y. Wandersleben
Breite Str. 2 (Aegi Haus) • D-30159 Hannover
Tel.: 0511 – 260 918 -21 • Fax: 0511 – 260 918 -20
e-mail: info@Institut-IffBB.de
www.Institut-IffBB.de

Redaktionsleitung:
Rechtsanwalt Prof. Dr. Johann Peter Vogel
e-mail: Redaktion@Institut-IffBB.de

R&B – Recht und Bildung und alle darin enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Außerhalb der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Herausgebers nicht erlaubt.

ISSN 1614-8134

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreis: 15,- € jährlich einschl. Versandkosten

Einzelpreis: 5,- € pro Heft zuzügl. Versandkosten

Satz: Schreibbüro Barbara Brudlo
Holzweg 6 • D-29352 Adelheidsdorf
e-mail: Barbara.Brudlo@t-online.de

Neu- bzw. Nachbestellung von Heften:
e-mail: Abo@Institut-IffBB.de

Druck:
agenturdirekt druck + medien gmbh
Wiesenaue Straße 18 • D-30179 Hannover
www.agenturdirekt.de